



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Andrea D'Antino
Dr. Emily Pfitscher
Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 25. Mai 2022

Eigenerklärung zur Einhaltung der Obergrenze der staatlichen COVID – Beihilfen (Temporary Framework)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Agentur der Einnahmen verpflichtet alle Unternehmen und Freiberufler, die aufgrund der COVID – Pandemie staatliche Beihilfen erhalten haben, **bis zum 30.06.2022 eine Eigenerklärung abzugeben**, um zu kontrollieren, ob die befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft (Abschnitte 3.1 und 3.12) eingehalten wurden.

Die Obergrenzen für die gewährten Beihilfen sind wie folgt (die Rückzahlung bei Überschreitung der Obergrenze enthält Strafen):

- Euro 800.000 für Beihilfen gewährt zwischen 19. März 2020 und 27. Januar 2021;
- Euro 1.800.000 für Beihilfen, die bis 30. Juni 2022 gewährt werden.

Unsere Kanzlei kümmert sich um die Vorbereitung und den fristgerechten Versand der Eigenerklärungen unserer Kunden. Da jedoch nicht alle Beihilfen direkt von unserer Kanzlei bearbeitet wurden, finden Sie im Folgenden eine zusammenfassende Tabelle mit Angaben, ob wir bereits die erforderlichen Informationen besitzen.

Wir bitten daher jeden Kunden, das Feld in der dritten Spalte auszufüllen („Beihilfe erhalten?“), wenn in der zweiten Spalte („Daten im Besitz der Kanzlei“) ein NEIN angegeben ist.

Die Angabe, ob die Beihilfe gewährt wurde oder nicht genügt, zusätzliche Angaben, wie beispielsweise die Höhe der gewährten Beihilfe, sind nicht erforderlich.

Die ausgefüllte Tabelle muss bis 10. Juni 2022 an uns zurückgesendet werden, damit wir die Termine einhalten können. Die Agentur der Einnahmen hat mehrmals erklärt, dass es keinen Aufschub der Frist für die Abgabe der Eigenerklärung geben wird.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino
(dantino.a@fiscalconsulent.com)

Tabelle COVID – Beihilfen		
Beschreibung	Daten im Besitz der Kanzlei	Beihilfe erhalten?
Nationale Verlustbeiträge (direkt von der Agentur der Einnahmen erhalten)	JA	
Steuergutschriften für die Vermietung und Verpachtung von gewerblichen Immobilien in den Jahren 2020 und 2021	JA	
Steuergutschrift für die Anpassung des Arbeitsplatzes	JA	
Wurde Ihnen die Befreiung von der Zahlung von Strafen aufgrund Erfüllung bestimmter Umsatzbedingungen gewährt? (nur auszufüllen, wenn sie sich nicht an unsere Kanzlei gewandt haben bei erhaltenen Kontrollen von der Agentur der Einnahmen)	NEIN	
Aufhebung der IRAP Zahlungen	JA	
Befreiung von der ersten und/oder zweiten Rate der Gemeindeimmobiliensteuer IMU und IMI der Jahre 2020 und/oder 2021 (nur auszufüllen, wenn unsere Kanzlei nicht die IMU – Berechnung direkt durchführt, d.h. Unternehmen, die weniger als 10 Immobilieneinheiten in der Provinz Bozen besitzen)	NEIN	
Befreiung der RAI – Gebühr	JA	
<p>Sonstige Beihilfen: hierunter fallen alle Maßnahmen wie Beiträge der Provinzen/Regionen, staatlich garantierte Finanzierungen, Beitragsbefreiungen, Lohnausgleichskasse, etc.</p> <p>Es gibt keine ausführliche Liste. Bitte geben Sie daher „ja“ an, wenn Sie eine Beihilfe erhalten haben, welche oben nicht ausdrücklich erwähnt wurde, aber in irgendeiner Form aufgrund der Pandemie geleistet wurde und nicht direkt vom Unternehmen verwaltet wurde.</p> <p>Bitte geben Sie für solche „sonstigen Beihilfen“ eine kurze Beschreibung ab.</p>	NEIN	